

Satzung der Stadt Osnabrück über die Märkte und Volksfeste (Marktordnung) in der Fassung vom 7. Juli 2020 (Amtsblatt 2020, S. 85 ff.)

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Osnabrück betreibt den Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt (Volksfeste), den Maimarkt „Maiwoche“ (Volksfest) sowie den Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

- (1) Für den Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt, den Maimarkt und den Weihnachtsmarkt gelten die von der Stadt Osnabrück gemäß § 69 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert, nach Maßgabe der Verfügung des Fachbereichs Bürger und Ordnung vom 1. Januar 2002 festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder Marktplätze abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den in § 2 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden
- (2) Das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandablättern verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts auf den vorgenannten Märkten ist unzulässig (§§ 86 und 86 a des Strafgesetzbuchs). Das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist ebenfalls nicht gestattet. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt; Kriegsspielautomaten dürfen nicht betrieben werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, Alkohol und Lebensmitteln oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (3) Das Leistungs- und Warenangebot auf dem Weihnachtsmarkt hat dessen vorweihnachtlichen Charakter zu entsprechen. Der Verkauf von Bier ist, ungeachtet seiner Temperatur oder Würzung, nicht gestattet

§ 4

Recht zur Teilnahme an den Märkten

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Osnabrück kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelnen Anbietern die Teilnahme an dem jeweiligen Markt verwehren. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Osnabrück Richtlinien über die Zulassung von Anbietern zu den Märkten.

§ 5

Zulassung der Anbieter zu den Märkten

- (1) Wer als Schausteller, als ambulanter Händler oder als sonstiger Anbieter an den vorgenannten Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Fachdienst Ordnung und Gewerbe. Diese erfolgt auf Grundlage der Zulassungsrichtlinien. Die Zulassung kann in Verbindung mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den Frühjahrs- und Herbstjäharmärkten, zum Maimarkt und zum Weihnachtsmarkt sind schriftlich oder per E-Mail innerhalb der folgenden Fristen bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, zu stellen:
 - a) für den Frühjahrsjahrmarkt und den Maimarkt bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres und
 - b) für den Herbstjahrmarkt und den Weihnachtsmarkt bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres.

Die Anträge sollen die in den Zulassungsrichtlinien festgelegten Angaben enthalten. Die in dem Antrag auf Zulassung getätigten Angaben sind ab Ablauf des Bewerbungszeitraums verbindlich.

- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird,
 - b) der Platz, auf dem der jeweilige Markt abgehalten wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) die eine Zulassung innehabende Person, deren Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt worden sind,
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist oder,
 - f) wenn nach Erteilung der Zulassung hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, die der Stadt Osnabrück vor der Entscheidung über die Zulassung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 6

Zuweisung der Standplätzen

- (1) Die Standplatzvergabe für die zugelassenen Betriebe erfolgt durch den Fachbereich Bürger und Ordnung der Stadt Osnabrück unter den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit sowie der optimalen Nutzung der verfügbaren Fläche.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Stadt Osnabrück ist berechtigt, auch nach bereits erfolgter Zuweisung eines Standplatzes diesen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verändern.
- (4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Der Aufbau der Geschäfte darf erst mit Zuweisung eines Standplatzes erfolgen. Der Aufbau muss bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung durch den Fachbereich Bürger und Ordnung auf einer von diesem bezeichneten Fläche abgestellt werden.
- (3) Der vollständige Abbau der Geschäfte muss am Folgetag des letzten Markttages abgeschlossen sein und darf nicht vor Beendigung der Veranstaltung am letzten Veranstaltungstag beginnen. Der Fachbereich Bürger und Ordnung behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.
- (4) Die Geschäfte sind während der Gesamtdauer des Marktes zu den täglichen Öffnungszeiten durchgängig zu betreiben. Geschäfte, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, können im Einzelfall durch den Fachbereich Bürger und Ordnung von dieser Regelung befreit werden.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften haben an jeder Stelle eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab der Platzoberfläche, aufzuweisen.
- (2) Alle Geschäfte sind standfest aufzustellen. Sie dürfen die Platzoberfläche nicht beschädigen. Eine Befestigung der Geschäfte an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis durch den Fachbereich Bürger und Ordnung ist unzulässig.
- (3) Betriebsinhaber fliegender Bauten i. S. d. § 75 Absatz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen im Besitz der vorgeschriebenen Begleitpapiere sein. Vor Inbetriebnahme von abnahmebedürftigen Fahrgeschäften hat eine Bauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde unter Anwesenheit des Betriebsinhabers oder dessen Vertreters zu erfolgen.
- (4) Der Betrieb von elektrischen Anlagen, die nicht den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen, ist unzulässig. Die Stromversorgung der Geschäfte hat über öffentliche Stromerzeuger zu erfolgen. Die Bereitstellung der Stromversorgung ist kostenpflichtig. Zu Abrechnungszwecken ist an jedem Stand ein geeichter Stromzähler vorzuhalten.

- (5) Die Trinkwasserschläuche haben den Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu entsprechen. Die Stadt Osnabrück stellt Wasserzapfstellen für alle Standbetreiber zur Verfügung. In der Frostperiode ist die Frostsicherheit der Frisch- und Abwasserschläuche zu gewährleisten.
- (6) Abwasser ist in die dafür vorgesehenen Schächte einzuleiten.
- (7) An jedem Stand ist ein Feuerlöscher mit einem Volumen von mindestens 6 kg bereitzuhalten sowie ein Rauchwarnmelder anzubringen. In Verkaufsständen, in denen mit heißem Fett gearbeitet wird, ist ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.
- (8) Die Gänge und Durchfahrten auf den Marktplätzen sind freizuhalten.

§ 9

Zusätzliche Anforderungen an Geschäftseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt

Unbeschadet der vorbezeichneten Vorschriften werden an Geschäftseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Stände haben sich äußerlich in das rustikal-nostalgische Ambiente der Veranstaltung einzufügen. Sie sollen eine warm-weiße oder gelbe Beleuchtung sowie eine Holzverkleidung oder Holzoptik vorweisen. Abfallbehälter sind ebenfalls mit Holz zu verkleiden. Dachüberstände sind mit einer Tannengirlande zu versehen. Verkaufswagen sowie das Aufstellen von Warenständen außerhalb des Verkaufsraumes sind unzulässig. Gegebenenfalls zwischen den einzelnen Ständen auftretende Freiräume sind durch das Aufstellen von Tannenbäumen o. ä. zu schließen, so dass sie sich in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Hierbei ist jeder Standbesitzer für die rechts seines Verkaufsstandes etwaig entstehende Lücke verantwortlich. Im Falle einer besonderen Härte kann der Fachbereich Bürger und Ordnung hiervon abweichende Regelungen treffen.
- b) Die durch einen Stand eingenommene Fläche darf eine Größe von 50 Quadratmetern nicht überschreiten. Die Maße der einzelnen Stände dürfen in der Frontlänge nicht mehr als 10 Meter und in der Höhe nicht mehr als 4,50 Meter betragen. Kinderfahrgeschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- c) In begründeten Einzelfällen darf von den Standmaßen aus b) abgewichen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Stand im Hinblick auf seine Attraktivität, seine Einzigartigkeit oder seine Qualität herausragend ist und damit eine Bereicherung für den Weihnachtsmarkt darstellt.
- d) Mehrstöckige Bauten sind nicht zulässig.
- e) Stufen sind in den Farben gelb-schwarz zu kennzeichnen.
- f) Etwaiger Freiraum zwischen dem Verkaufsstand und dem Boden ist mit stabilem, nicht beweglichem Material zu verschließen.

§ 10

Nachhaltigkeit der Geschäftseinrichtungen

- (1) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o. ä. mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden.
- (2) Ist dies im Einzelfall nicht umsetzbar, darf die Ausgabe abweichend von Absatz 1 in Behältnissen aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe erfolgen.

§ 11

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben den Zustand ihrer Sachen so einzurichten sowie sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Würdigung der Umstände unvermeidbar ist, behindert oder belästigt wird.
- (2) Insbesondere ist unzulässig,
 - a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie beispielsweise Feuerlöschhydranten sowie Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- oder Verkehrsanlagen zu verändern oder in ihrer Nutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 - b) während der Öffnungszeiten das Gelände der Märkte und Volksfeste mit Motorrädern, Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren,
 - c) unbefugt den eigenen, durch die Stadt Osnabrück überlassenen Standplatz Dritten für Gewerbetätigkeiten zur Verfügung zu stellen oder
 - d) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen könnten. Auf dem Weihnachtsmarkt ist es darüber hinaus unzulässig, die Ware in einer solchen Lautstärke anzupreisen, dass dies über die unmittelbar an den Stand angrenzende Fläche hinaus vernehmbar ist. Ebenso ist auf dem Weihnachtsmarkt das Spielen von Musik nicht gestattet.

§ 12

Reinhaltung der Marktplätze; Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktplätze sind von Verunreinigungen freizuhalten. Wer dennoch eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Standbetreiber sind dazu verpflichtet,
 - a) ihren Standplatz und die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Öffnungszeiten sowie vor Verlassen des Marktplatzes zu reinigen, insbesondere die Beseitigung von Abfällen in die bereitgestellten Müllcontainer vorzunehmen,
 - b) die Verkehrssicherheit auf den vorgenannten Flächen während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, insbesondere diese von Stolperfallen, Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Kommen die Standbetreiber ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Stadt Osnabrück dazu befugt, diese Tätigkeiten ersatzweise auf Kosten der Standbetreiber vorzunehmen.

§ 13

Marktbehörde

- (1) Marktbehörde ist der Fachbereich Bürger und Ordnung.
- (2) Den Beauftragten der Marktbehörde ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 14

Haftung

- (1) Die Nutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Osnabrück haftet für Schäden, die auf den Marktplätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Osnabrück keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standbetreiber haften gegenüber der Stadt Osnabrück für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder ihr Personal die Schäden nachweislich nicht zu verschulden haben.

§ 15

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den vorgenannten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Waren und Dienstleistungen gem. § 3,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 5 Absatz 3 Satz 2,
 - c) das Anbieten und den Verkauf von Waren und Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz gem. § 6 Absatz 4,
 - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte gemäß § 7 Absätze 1 bis 3,
 - e) den vorzeitigen Abbau bzw. die vorzeitige Außerbetriebnahme der Geschäfte gem. § 7 Absatz 4,
 - f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 8 Absätze 1, 5 und 8,
 - g) die Nachhaltigkeit der Geschäftseinrichtungen gem. § 10,
 - h) das Verhalten auf den Märkten gem. § 11 oder
 - i) die Reinhaltung der Marktplätze sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit gem. § 12 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 17**Ausnahmen**

Der Fachbereich Bürger und Ordnung behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 18**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 25. Januar 1983, zuletzt geändert mit den Änderungssatzungen vom 5. März 1991 und vom 4. Dezember 2001, aufgehoben.